

so kann das Gericht den Ausspruch über die Einziehung aufheben oder einschränken.

(4) Im übrigen gehen das Eigentum und sonstige Rechte an den eingezogenen Gegenständen mit der Rechtskraft der Entscheidung auf das Reich über.

(5) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(6) Ist der Geschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß des Amtsrichters findet die sofortige Beschwerde statt.

§4

(1) Hat der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt, die höhere sind als die zulässigen Preise, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat, soweit er nicht auf Grund eines rechtlich begründeten Rückforderungsanspruchs an den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten zurückerstattet ist. Statt der Abführung an das Reich kann das Gericht auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, wenn es seinen Rückforderungsanspruch gegen den Beschuldigten für begründet hält.

(2) Legt der Beschuldigte oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses an das Reich angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der dem Geschädigten der Rückforderungsanspruch gegen den Beschuldigten zuerkannt ist, so ordnet die Strafvoll-